

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 5 (1938-1939)

Heft: 8

Artikel: Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes [Schluss]

Autor: Waldkirch, E. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Juni 1939

5. Jahrgang, No. 8

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

Seite

Page

Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes. Von Prof. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im E. M. D. (Schluss)	121
La question des vitamines est de première importance pour notre population. Par Dr ing.-chim. L.-M. Sandoz	127
Norme generali per l'istruzione dei pompieri ausiliari nel servizio della P. A. ed attrezzatura. Di E. Kronauer, comandante dei pompieri, Bellinzona	133

Maschera antigas Di E. Kronauer, comandante dei pompieri, Bellinzona	134
Kleine Mitteilungen. Internationale Luftschutzausstellung in Brüssel . .	134
Neues Entgiftungsverfahren	135
Gase als Kriegsmittel in der Weltgeschichte	135
Ausland-Rundschau	136

Grundlagen und Aufgaben des passiven Luftschutzes

Von Prof. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im E. M. D.

(Schluss)

Nach einem Referat, gehalten am Verwaltungskurs in St. Gallen am 27. Februar 1939

IV.

Der Ueberblick über Vorschriften und Einrichtungen bestätigt, wie vielgestaltig und umfassend die Massnahmen sind. Umso nötiger ist es, Klarheit darüber zu schaffen, welche Aufgaben dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden zustehen. Es ist zwischen der Vorbereitung im Frieden und dem Ernstfalle zu unterscheiden. Von Anfang an muss aber darauf geachtet werden, dass die Organisationen des Luftschutzes grundsätzlich *ortsgebunden* und auf sich selbst gestellt sind. Hiervon hängt schon für die Vorbereitung vieles ab.

Sache des Bundes ist in erster Linie die Oberleitung, der Erlass von Vorschriften und die Beschaffung zweckdienlicher Geräte und anderer Ausrüstungsgegenstände für die Luftschutzorganisationen. Von den Vorschriften war bereits die Rede.

Für die Beschaffung von Material gilt der Grundsatz, dass der Bund dieses herstellen lässt und alsdann zu herabgesetzten Preisen abgibt. Die örtlichen Organisationen erhalten es zum halben Preise und diejenigen der Industrie, der Anstalten und Verwaltungen zu einem weniger stark verbilligten Satze. Es ist somit nicht etwa das sonst so beliebte System der Bundessubventionen, das zur Anwendung gelangt, sondern eben die verbilligte Abgabe von Material. Diese hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Sie ist übrigens schon in der Botschaft vom 4. Juni 1934 als massgebend bezeichnet worden. Nur so wird die einheitliche Ausrüstung sichergestellt und es werden Ersatz, Austausch und Reparatur wesentlich vereinfacht.

Die Oberleitung wird durch die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements besorgt. Ihr liegt auch die Ueberprüfung der Massnahmen ob. Zu diesem Zwecke besitzt sie besondere Inspektoren, welche namentlich die verschiedenen Organisationen und ihre Einrichtungen besichtigen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Kantone haben im Frieden dafür zu sorgen, dass auf ihrem Gebiete der Luftschutz organisiert und die vorgeschriebenen Massnahmen durchgeführt werden. Als Fachorgan dient die kantonale Luftschutzkommision. Von Bundes wegen ist bereits 1934 verlangt worden, dass die Kantone eine Stelle bezeichnen, mit welcher der Dienstverkehr durchgeführt werden kann. Solche Stellen bestehen, haupt- oder nebenamtlich verwaltet, und tragen meist die Bezeichnung «Kantonale Luftschutzstelle».

In die innere Organisation der kantonalen Verwaltung wird vom Bunde aus selbstverständlich nicht eingegriffen. Allerdings gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die kantonale Regierung bündesrechtlich als zuständig bezeichnet wird. Aber auch in dieser Hinsicht wurde den von Kanton zu Kanton bestehenden Verschiedenheiten nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Als Obliegenheiten der kantonalen Regierung seien beispielsweise erwähnt:

- Einsetzung der kantonalen Luftschutzkommision;
- letztinstanzlicher Entscheid über die persönliche Luftschutz-Dienstpflicht (abgesehen von

Verwaltungsorganisationen des Bundes und bundesrechtlich konzessionierter Unternehmungen);

c) Sorge für die Durchführung der Massnahmen durch die Gemeinden.

Die *Gemeinden* haben zahlreiche Aufgaben zu erfüllen, und zwar sowohl im Hinblick auf die örtlichen Organisationen als auch im Zusammenhang mit Massnahmen, die von der Bevölkerung zu treffen sind.

Bei der Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen ist es Sache des *Gemeinderates*, die einzelnen Personen von ihrer Zuteilung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er kann diese Aufgabe einer ihm untergeordneten Amtsstelle übertragen, sofern der Rekurs an ihn selbst offen bleibt.

Die Ernennung des Ortsleiters ist Sache derjenigen Instanz, die hierfür nach kantonalem oder Gemeinderecht zuständig ist. Mangels solcher Vorschriften ist die Kompetenz des Gemeinderates gegeben.

Die Ernennung der übrigen Offiziere wird auf Antrag des Ortsleiters von der nach kantonalem oder Gemeinderecht zuständigen Stelle vorgenommen.

Der *Ortsleiter* benötigt unbedingt eine weitgehende *Selbständigkeit*, die seiner Verantwortung entspricht. Er darf in der Erfüllung seiner Aufgaben durch keine Gemeindebehörde behindert werden. Seine Befugnisse richten sich nach den eidgenössischen Vorschriften. Nur im Rahmen derselben können kantonale oder Gemeindereglemente für ihn erlassen werden.

In den Vorschriften über die innere Ordnung (DR. 62 f.) ist die Möglichkeit von Beschwerden vorgesehen. Richten sie sich gegen den Ortsleiter, so ist dessen Wahlbehörde zum Entscheid zuständig. Auch sie ist selbstverständlich an die bundesrechtlichen Vorschriften gebunden und hat den Entscheid nach ihnen zu treffen.

Die *Aufgaben des Ortsleiters* sind vielgestaltig. Zu ihrer Bewältigung bedarf es einer Persönlichkeit, die organisatorisches Geschick, starke Führung und die klare Erkenntnis der Zusammenhänge in sich vereinigt, gleichzeitig aber auch die grossen Linien im Auge hat und sie unbeirrbar festhält. Innerhalb seiner Organisation muss es der Ortsleiter verstehen, zuverlässige Mitarbeiter heranzuziehen und ihnen Kompetenzen zu delegieren.

Dem Ortsleiter steht die *örtliche Luftschutzkommission* zur Seite. Sie hat ihn in personellen, sachlichen und finanziellen Fragen zu unterstützen. Gerade deswegen ist es erwünscht, dass der Präsident der örtlichen Luftschutzkommission eine Persönlichkeit sei, die in der Gemeinde Ansehen geniesst. Es hat sich im allgemeinen als günstig erwiesen, wenn ein Mitglied der kommunalen Exekutive den Vorsitz übernimmt. Jedenfalls muss auf dem Wege über die örtliche Luftschutzkommission die erforderliche enge Verbin-

dung mit den politischen Behörden der Gemeinde hergestellt werden.

In Ortschaften, in denen ein Platzkommando besteht, hat dieses seinen Vertreter in der örtlichen Luftschutzkommission. Derart wird die ständige Verbindung zwischen den örtlichen Instanzen des Militärs und des Luftschutzes erzielt.

Es ist nicht nur erwünscht, sondern unerlässlich, dass die *Gemeindebehörden* dem Ortsleiter und der Luftschutzkommission *Verständnis* entgegenbringen und ihnen die Erfüllung der vielen Aufgaben erleichtern. Hierzu gehört vor allem die Prüfung und Entscheidung von Fragen finanzieller Art. Gewisse *Kredite* müssen ohne weiteres beschafft werden, weil die finanzielle Beteiligung der Gemeinden von Bundes wegen genau festgelegt ist. Dazu kommen aber weitere unbedingt notwendige *Anschaffungen* oder wenigstens *Bereitstellungen*. So ist z. B. zusätzliches Material, das nicht spezifischen Luftschutzcharakter hat, für die Ausrüstung mancher Dienstzweige vorgeschrieben. Wir erwähnen etwa für den Dienstzweig Sanität: Lagerstellen, Wäsche, Putzgeräte und gewisse Utensilien für die Krankenpflege; für den chemischen Dienst Handkarren, Besen, Schaufeln und Bürsten; für den technischen Dienst Abstützmaterial, Seile, Werkzeug; und für eine ganze Anzahl von Zwecken Fahrräder.

Wie schon angedeutet, geht es in diesen Fällen bei weitem nicht immer um den käuflichen Erwerb, sondern vielmehr um die zuverlässige Bereitstellung. Um sie zu erzielen, ist namentlich die klare Verständigung mit den örtlichen militärischen Instanzen erforderlich. Weisungen in diesem Sinne sind längst erteilt worden.

Das Schwergewicht der *Massnahmen*, die von den *Gemeindebehörden* getroffen werden müssen, liegt bei denjenigen, welche die *Bevölkerung selbst angehen*. Es sei hier an folgende Hauptfälle erinnert:

Gemäss Art. 11 der Verordnung betreffend *Verdunkelung* sind die Gemeinden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass innerhalb ihres Gebietes die Massnahmen vorbereitet und durchgeführt werden. Sie haben auch die entsprechende Kontrolle auszuüben.

Für die Durchführung der *Entrümpelung* sind die luftschutzpflichtigen Gemeinden verantwortlich. Sie haben für periodische Kontrollen zu sorgen. Die Bildung der *Hausfeuerwehren* ist Sache der luftschutzpflichtigen Gemeinden. Sie haben eine Stelle zu bezeichnen, welche die Luftschutzwarte ernennt. Diese entscheidet auch darüber, wer den einzelnen Hausfeuerwehren angehört.

Alle diese Massnahmen sind bereits seit einiger Zeit genau vorgeschrieben, und ihre Durchführung ist abgeschlossen oder noch im Gange. Eine Reihe weiterer Aufgaben, die mit den genannten zusammenhängen, muss in nächster Zeit in den Gemeinden durchgeführt werden. Davon wird noch besonders zu sprechen sein.

Für Kantone und Gemeinden gilt in gleicher Weise, dass sie den Luftschutz ihrer *eigenen Gebäude und Anlagen* aller Art zu übernehmen haben. Eigentliche kantonale oder kommunale Betriebe können allerdings schon von Bundes wegen dem Industrie- oder Anstalts-Luftschutz unterstellt sein. Die Kantone und Gemeinden haben es in der Hand, von sich aus weitere Betriebe und Anstalten der Luftschutzwicht zu unterstellen. Zu diesem Zwecke ist überdies die bereits erwähnte Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz anwendbar.

Selbstverständlich ist, dass Kantone und Gemeinden diejenigen Massnahmen zu treffen haben, die ohnehin *jedermann* obliegen. Sie haben demgemäß ihre eigenen Gebäude und sonstigen Einrichtungen für die Verdunkelung vorzubereiten, die Entrümpelung durchzuführen, Hausfeuerwehren zu bilden und andere vom Bunde vorgeschriebene Massnahmen durchzuführen. Dass sie überall mit dem guten Beispiel vorangehen, ist sehr erwünscht.

Im Ernstfalle treten die Obliegenheiten, die zur Vorbereitung der Massnahmen gehören, in den Hintergrund. Es muss alsdann eine einfache und klare Lage bestehen, die in keiner Hinsicht mehr vom kantonalen oder kommunalen Verwaltungsrecht abhängig sein kann.

Mit der Mobilmachung werden die örtlichen Luftschutzorganisationen dem zuständigen *Platz- oder Ortskommando* unterstellt. Da, wo kein solches vorhanden ist, treten sie im Hinterlande unmittelbar unter das zuständige *Territorialkommando*.

Diese Unterstellung verändert aber weder die Zweckbestimmung der Luftschutztruppe, noch deren bisherige Organisation und Gliederung. Die Massnahmen müssen so durchgeführt werden, wie sie vorbereitet und eingeübt wurden.

In Ortschaften, in denen es neben der örtlichen Organisation *Industrie-, Anstalts- und Verwaltungs-Organisationen* gibt, treten diese mit dem Aufgebot zum aktiven Dienst unter die Ortsleitung. Der Ortsleiter hat die Anordnungen zu erteilen, nach denen die verschiedenen Organisationen zusammenarbeiten oder sich aushelfen.

Die *Abteilung für passiven Luftschutz* bleibt im Ernstfalle dem Eidgenössischen Militärdepartement unterstellt. Sie wird alsdann z. B. die Massnahmen für den *Materialersatz und -nachschub* zu leisten und einheitliche Weisungen taktischer Art, die sich aus den vom Gegner angewendeten Methoden ergeben, aufzustellen haben.

V.

Besondere Vorschriften bestehen für den *baulichen Luftschutz*. Dies hängt nicht nur mit den technischen Fragen zusammen, sondern erklärt sich auch aus den finanziellen Anforderungen, die mit ihm verbunden sind.

Es sei zunächst auf die *«Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz»* verwiesen,

die im Sommer 1936 von der Eidgenössischen Luftschutzkommision herausgegeben wurden. Sie sind dazu bestimmt, den Baufachleuten Angaben für die Erstellung von Schutzräumen zu vermitteln. Ihr Wesen liegt somit nicht darin, Schutzmassnahmen *zwingend* vorzuschreiben, sondern sie geben an, *in welcher Weise* diese zweckmäßig getroffen werden können.

Die vorläufige bundesrechtliche Ordnung allgemeiner Art ist enthalten im *Bundesbeschluss* betreffend die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz vom 18. März 1937, sowie in der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 24. August 1937. Der Bundesbeschluss bestimmt, dass der Bund bauliche Massnahmen, die dem passiven Luftschutz dienen, fördert, und zwar durch die Leistung von Beiträgen. Es wird unterschieden zwischen Massnahmen der Kantone, Gemeinden oder gemeinnütziger Körperschaften einerseits und privater Gebäudeeigentümer anderseits.

Im ersten Falle wird ein *Bundesbeitrag* von 20 bis 25 % gewährt, wobei regelmässig der Kanton gleichzeitig 10 % zu leisten hat, sofern eine Gemeinde Gesuchsteller ist. An Massnahmen in privaten Gebäuden wird ein Bundesbeitrag von 10 % gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinde zusammen einen gleich hohen Beitrag leisten.

Nach dem Bundesbeschluss selbst werden die Beiträge in erster Linie ausgerichtet für öffentliche Sammelschutzräume, für Schutzräume der örtlichen Organisationen, insbesondere Orts- und Quartierleitungen und für öffentliche Sanitäshilfsstellen.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit den *Geräteräumen*. Sie sind für die Aufbewahrung und Wartung des den Organisationen zur Verfügung stehenden Materials von grosser Bedeutung. Nach Art. 18, Abs. 3, der Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen sind die *Kantone verpflichtet*, dafür zu sorgen, dass die luftschutzwichtigen Gemeinden geeignete Räume für die Aufbewahrung der Geräte zur Verfügung stellen. Dies hat nicht notwendigerweise bauliche Massnahmen zur Folge, sondern es können auch bereits vorhandene geeignete Räume gewählt werden. Sind bauliche Vorräume erforderlich, so wird der Bundesbeitrag gewährt.

Aehnlich wie für die Geräteräume liegen die Verhältnisse für die *Alarmzentralen*, doch sind diese für den Ernstfall unvergleichlich viel wichtiger. Sie müssen *unbedingt volltreffersicher* erstellt werden, da an ihrer Erhaltung die volle Verwendungsfähigkeit des Alarmsystems hängt. Auch für die baulichen Massnahmen, die mit den Alarmzentralen zusammenhängen, werden Bundesbeiträge entrichtet. Das gleiche gilt ebenfalls für Kommandoposten.

An Bundesbeiträgen für bauliche Zwecke steht einstweilen ein Betrag von fünf Millionen Franken zur Verfügung. Bereits in der Verordnung vom 24. August 1937 wurde festgelegt, dass Beiträge, die nicht beansprucht werden, anderweitig Verwen-

dung finden können. Eine erste Frist wurde bis zum 1. Juli 1938 gesetzt. Die Gesuche sind bis jetzt aus den Kantonen und Gemeinden recht ungleichmässig eingetroffen. Der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, in welchem die *Befristung* erneuert und als dann der Vorbehalt anderer Verwendung auch tatsächlich durchgeführt werden muss. Es darf daran erinnert werden, dass nun rund zwei Jahre zur Verfügung standen, um Projekte auszuarbeiten und Beitragsgesuche einzureichen.

VI.

Die Vorschriften für den Luftschutz, mögen sie noch so vollständig und gut sein, genügen selbstverständlich für sich allein nicht. Es ist unbedingt notwendig, die vorgesehenen Massnahmen *wirksam vorzubereiten*, so dass sie im Ernstfalle möglichst zuverlässig ausgeführt werden können.

Soweit die Aufgaben in den Bereich der *Luftschutzorganisationen* fallen, geschieht die Vorbereitung innerhalb derselben. Verantwortlich ist der *Ortsleiter* und in den Betrieben, Anstalten und Verwaltungen deren *Luftschutzleiter*. Die Vorbereitung innerhalb der Organisationen ist dank der Geschlossenheit, welche dieselben besitzen, verhältnismässig einfach.

Viel schwieriger, gleichzeitig aber auch besonders wichtig ist es, diejenigen Massnahmen vorzubereiten, die von der *Bevölkerung* oder grossen Teilen derselben getroffen werden müssen. Es ist unerlässlich, den Einwohnern in vermehrtem Masse und möglichst eindrücklich klarzumachen, welches ihre Aufgaben sind. Dazu genügen die ihr abgegebenen Merkblätter und Anleitungen bei weitem nicht, sondern es bedarf noch anderer Vorfahrungen.

Zu diesem Zwecke haben die zivilen *Behörden* nachdrücklich mitzuarbeiten. Selbstverständlich müssen aber sie selbst in erster Linie einsehen, dass die Massnahmen notwendig sind und tatsächlich auch in wirksamer Weise getroffen werden können. Es fallen namentlich folgende Vorfahrungen in Betracht:

Vorbereiten und Erstellen von Schutzräumen, Beschaffung von Sandsäcken und Sand, Ausrüstung und Ausbildung der Bevölkerung mit Gasmasken, Schaffung von Auskunftsstellen für die Bevölkerung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass mit starkem Einsatz von *Brisanzbomben* verschiedener Kaliber zu rechnen ist. Ob solche mit Verzögerungszündung oder solche mit Momentzündung häufiger verwendet werden, lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Wie dem auch sein mag, so steht auf alle Fälle fest, dass der *Aufenthalt unter Bodenhöhe* an sich den besten Schutz bietet.

Dass dieser Schutz allein nicht in allen Fällen genügt, liegt auf der Hand. Die Frage ist, in welchem Masse bauliche oder andere Vorfahrungen

getroffen werden müssen, um den Schutz zu erhöhen.

Ständen finanzielle Mittel reichlich zur Verfügung, so könnte einfach auf die *«Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz»* verwiesen werden. In einer ganzen Reihe von Fällen bleiben sie *schlechthin massgebend*; so schon immer dann, wenn Schutzräume grössern Ausmasses erstellt werden sollen (Ziff. 43). Dies gilt vor allem für die bereits erwähnten Fälle der Kommandoposten und Alarmzentralen, sodann für öffentliche Sammelschutzräume, für Schutzräume von Geschäftshäusern, Gasthöfen, Fabriken und Verwaltungen sowie, wenn sie im Ernstfalle offen halten wollen, von Kinos, Theatern und ähnlichen Lokalen. Sie alle sind im Sinne der *«Technischen Richtlinien»* grundsätzlich volltreffersicher anzulegen (Ziff. 93 f.).

Es ist selbstverständlich, dass so umfassende Massnahmen nur durch Baufachleute und auf Grund genauer und gründlicher Vorarbeiten ausgeführt werden können.

Wir hatten niemals die Auffassung und haben sie heute weniger als je, dass *überall*, d. h. auch in allen *Privathäusern*, volltreffersichere Schutzräume erstellt werden könnten. Ebenso wenig waren und sind wir der Meinung, es müssten die Einwohner ausserhalb ihrer Häuser in allgemeinen Sammelschutzräumen Unterkunft finden. Diese letzteren sind da notwendig, wo ein zahlreiches Publikum, fern von den eigenen Wohn- oder Geschäftshäusern, sich auf den Strassen befindet und beim Alarm des raschen Schutzes bedarf, somit namentlich in den Zentren grosser Ortschaften.

Abgesehen von den besondern Fällen muss aber der Grundsatz mehr und mehr verkündet und verwirklicht werden, dass die Leute vor allem *im eigenen Hause* Schutz zu suchen haben. Dies hat den wesentlichen Vorteil starker Dezentralisation, bedeutet somit gleichzeitig eine voraussichtliche Herabsetzung der Verluste.

Massnahmen in Wohnhäusern können weitgehend von den *Insassen* selbst vorbereitet und durchgeführt werden. Sie bedürfen aber hierfür bestimmter Wegleitung.

Aus diesen Gründen haben wir uns entschlossen, in grösster Verbreitung eine gemeinverständliche *«Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume»* abzugeben. Die Anleitung behandelt zuerst kurz die Frage, weshalb Schutzräume erforderlich sind. Sie verweist auf die Vorteile des Systems, möglichst in allen Häusern einfache Schutzräume zu errichten. Es wird sodann erklärt, welcher Teil des Kellergeschosses am besten für die Anlage des Schutzraumes gewählt wird. Mit Nachdruck wird betont, dass nur weitgehende Vorbereitung im Frieden für raschen Schutz Gewähr bietet.

In den nun folgenden Abschnitten wird die Anleitung anhand von einfachen Abbildungen gegeben. Bild und Text zusammen lassen klar

erkennen, in welcher Weise vorgegangen werden soll. Das Schwergewicht liegt auf den *behelfsmässigen* Schutzvorkehren, die auch ohne Bezug von Baufachleuten oder Spezialarbeitern getroffen werden können.

Sodann wird erklärt, weshalb es geboten ist, den *Schutz zu erhöhen*. Da Nahtreffer eine gewisse Einsturzgefahr in sich schliessen, sind namentlich Deckenverstärkungen sehr zu empfehlen. Für solche Massnahmen müssen *Fachleute* beigezogen werden.

Endlich wird noch der *Grabenbau* erwähnt und erläutert, und zwar nur in dem Sinne, dass er da empfehlenswert ist, wo es keine eigentlichen Keller gibt, während in der Nähe geeignete freie Flächen vorhanden sind.

Stark betont haben wir aus voller Ueberzeugung die Nützlichkeit der *Sandsäcke*. Wir haben auch hervorgehoben, dass die luftschutzpflichtigen Gemeinden angewiesen sind, den Verkauf von Sandsäcken zu organisieren.

Es ist ausserordentlich wichtig, die ganze Aktion zu fördern und *rasch* durchzuführen. Bestellungen sollen uns mit aller Beschleunigung aufgegeben werden. Wir besitzen jetzt grosse Lager an Sandsäcken für den passiven Luftschatz und können alle Bestellungen prompt ausführen.

Je mehr Bestellungen eingehen, desto rascher können wir weitere Sandsäcke anschaffen und wiederum zur Abgabe bereithalten. Je mehr Sandsäcke in den Ortschaften verteilt vorhanden sind, desto sicherer ist es, dass sie im Ernstfalle *sofort zur Verfügung* stehen. Wären nur unsere grossen zentralen Lager vorhanden, so hätte dies beträchtliche Nachteile. Einmal müsste der Transport nachgeholt werden, was nicht nur starke Verzögerungen zur Folge haben könnte, sondern je nach der Kriegslage die Unmöglichkeit, einzelne Ortschaften und Gegenden zu bedienen. Ausserdem müsste aber auch damit gerechnet werden, dass die Armee auf die zentralen Lager greifen würde, während sie die bereits im Eigentum von Privaten stehenden, überall verstreuten und schon in Gebrauch genommenen Säcke sicher nicht anfordern wird.

Diese Gründe sprechen entschieden dafür, die Aktion nun rasch und möglichst *vollständig*, d. h. bis zur Abgabe an die Privaten, durchzuführen.

Die Säcke können ihrer Bestimmung natürlich nur dann dienen, wenn auch entsprechende Vorräte von *Sand* vorhanden sind. Es ist selbstverständlich, dass sich der Bund mit der Abgabe von Sand nicht selbst befassen kann. Dies ist eine Aufgabe, die durchaus in den Aufgabenkreis der *örtlichen* Instanzen fällt. Je nach den Verhältnissen werden die *Gemeinden selbst* die Beschaffung und Abgabe von Sand an die Hand nehmen oder zu diesem Zwecke mit geeigneten *Unternehmern* in Verbindung treten. Die Hauptsache ist, dass die Aktion möglichst rasch, einfach und zuverlässig organisiert wird. Die Gemeinden werden auch dafür sorgen müssen, dass einheit-

liche, bescheidene Preise festgesetzt und tatsächlich beobachtet werden.

Wir halten es für richtig, wenn diese Aufgabe von derjenigen Gemeindebehörde an die Hand genommen wird, die im Bauwesen zuständig ist. Nötig ist aber, dass die Organe des Luftschatzes sich über die prompte Durchführung der Aktion vergewissern.

Die *Bevölkerung* muss öffentlich darüber *orientiert* werden, wie und wo sie sich Sandsäcke und Sand beschaffen kann. Es empfiehlt sich, hierfür in erster Linie die amtlichen Publikationsmittel zu wählen, wie Veröffentlichung im amtlichen Teil von Zeitungen, öffentlicher Anschlag usw.

Ueber die Massnahmen zur vermehrten Abgabe von *Gasmasken* haben wir sowohl die Oeffentlichkeit als die Luftschatzinstanzen im Oktober 1938 genau unterrichtet.

Es ist insbesondere die Weisung erteilt worden, den *Vertrieb* von Gasmasken in allen luftschutzpflichtigen Gemeinden durch die Einrichtung amtlicher Verkaufsstellen zu fördern. An den allgemeinen Verkaufspreis der C-Maske (Fr. 16.—) haben weder Kantone noch Gemeinden etwas zu leisten. Vielmehr ist den Gemeinden sogar erklärt worden, dass sie als Anteil an die Unkosten der Verkaufsorganisation pro Maske einen Beitrag von 70 Rp. erhalten.

Für *Minderbemittelte* liefert der Bund die C-Maske zuhanden der Gemeinden zu Fr. 10.—. Diese sind verpflichtet, sie ihrerseits zu einem Preise abzugeben, der höchstens Fr. 6.— betragen darf.

Der Verkauf muss sowohl zuhanden der allgemeinen Bevölkerung als der Minderbemittelten *organisiert* werden. Wie die Organisation im einzelnen am besten vorgenommen wird, lässt sich selbstverständlich nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entscheiden und fällt daher in die Kompetenz der Gemeindeorgane. Als *Verkaufsstellen* können z. B. Ladengeschäfte städtischer Betriebe, Gemeindekanzleien und Schulhäuser gewählt werden. Das mit dem Verkaufe beauftragte Personal muss sachverständig sein. Es ist infolgedessen gegeben, dass es den Luftschatzorganisationen entnommen wird.

Die Bevölkerung muss über die *Verkaufsstellen* mit allen verfügbaren Mitteln *aufgeklärt* werden. Es muss ihr in den öffentlichen Publikationsorganen von amtlicher Seite mit Nachdruck empfohlen werden, Gasmasken zu erwerben. Auch ist es unerlässlich, immer wieder zu betonen, dass nur derjenige im Ernstfalle sicher versorgt ist, der *jetzt* schon eine Gasmaske anschafft.

So sehr die amtliche Aufforderung zur Anschaffung nötig ist, so wenig genügt sie allein. Sie muss unterstützt werden von *Kursen* zur Instruktion der Bevölkerung mit der Gasmaske. Diese Kurse sollen, wenn immer möglich, *unentgeltlich* gegeben werden, und zwar so, dass die Leute zunächst ohne

eigene Gasmaske mit Kursmaterial unterrichtet werden können. Wir sind bereit, zu diesem Zwecke, je nach der Grösse der Ortschaft, eine Anzahl C-Masken unentgeltlich und leihweise zur Verfügung zu stellen. Noch erwünschter ist es natürlich, dass die Gemeinde selbst einen solchen Stock von Masken als Unterrichtsmaterial anschafft.

Es empfiehlt sich, die Sektionen des *Schweizerischen Luftschutz-Verbandes* zu Instruktionskursen, Vorträgen und Demonstrationen, welche die C-Maske betreffen, heranzuziehen. Selbstverständlich muss der Ortsleiter das Heft in der Hand behalten und dafür sorgen, dass die Instruktion vorschrifts- und weisungsgemäss vor sich geht.

Von uns aus gedenken wir, die ganze Aktion kurz nach Ostern 1939 durch ein *Plakat* zu fördern, welches einerseits an den Anschlagsäulen angebracht wird und andererseits an den Verkaufsstellen auszuhängen ist. Das Publikum soll so möglichst eindringlich auf die Sache hingewiesen werden und auch deutlich sehen, wo es sich Gasmasken beschaffen kann.

Wir haben aber keineswegs die Auffassung, dass mit der Einrichtung und Bekanntgabe von öffentlichen Verkaufsstellen gewartet werden soll, bis das Plakat bereit ist. Im Gegenteil ist es geboten, den Vertrieb überall da, wo er nicht schon in die Wege geleitet wurde, nun *unverzüglich* durchzuführen.

Wie hervorgehoben, muss die Bevölkerung *jetzt*, im Frieden, möglichst stark mit Gasmasken ausgerüstet werden. Dies ermöglicht es, die Fabrikation nachdrücklich weiterzuführen. Jeder Verkauf und auch jede Bestellung, die von den Gemeinden für die Schaffung einer eigenen Reserve gemacht wird, bedeutet, dass die *Fabrikationsaufträge* erhöht werden können. Diese ganze Abwicklung gestattet es, mit den verhältnismässig geringen Krediten möglichst günstige Ergebnisse zu erzielen.

Wir haben bereits hervorgehoben, dass es zwar wertvoll ist, aber doch nicht genügt, die Bevölkerung mit Vorschriften und Anleitungen zu versetzen. Es besteht die Gefahr, dass alle *gedruckten* Mitteilungen *totes Wort* bleiben. Ein Mittel, um ihr entgegenzutreten, sind *amtliche Aufrufe*, die *eindringlich* und in der den Einwohnern vertrauten Weise ergehen, z. B. Aufrufe in amtlichen Anzeigern. Nützlich sind auch *amtliche Flugblätter*, die der ganzen Bevölkerung zugestellt werden. Einen zweckdienlichen Aufruf dieser Art erliessen kürzlich gemeinsam die Kantonale Luftschutzkommission und der Luftschutz-Verband von *Baselland*.

Aber auch dies genügt noch lange nicht. Nötig ist *persönlicher Kontakt*. Die *Hausfeuerwehren* sind ein erstes Mittel, um persönlich an die Bevölkerung heranzutreten, sie in augenfälliger Weise zu orientieren und von der Notwendigkeit der Massnahmen zu überzeugen. Das unbedingt

gebotene Streben, die papierenen Mittel *lebendig* zu machen und sie in die Wirklichkeit umzusetzen, wird unterstützt durch geeignete *Vorträge und Demonstrationen*.

Doch sogar das alles genügt nicht. Es gibt erfahrungsgemäss in der Bevölkerung viele Leute, die bis zum letzten Moment, dem der unmittelbar drohenden Gefahr, sich nicht in Bewegung bringen lassen. Es gibt aber namentlich auch andere, die *willig, jedoch unbeholfen und unpraktisch* sind und nicht wissen, was sie eigentlich tun sollen.

Diese grosse und wichtige Gruppe von Leuten wird sicherlich bei der Abgabe der «Anleitung zum Erstellen einfacher Schutträume» eine beträchtliche Rolle spielen. Mancher, der sich die Weisungen und Ratschläge etwas überlegt und auf seine eigenen Verhältnisse anwenden will, wird vor einer Reihe von Fragen stehen.

Da muss unbedingt mit *Beistand* eingegriffen werden. Es wird unerlässlich, den Leuten deutlich zu sagen, dass man sich ihnen zur Verfügung hält. Die Hilfe kann nicht einfach dem Zufall überlassen werden. Es genügt auch nicht, darauf abzustellen, dass die Angehörigen der Luftschutzorganisationen und die Luftschutzwärte nun genügend Kenntnisse besitzen, um die ganze Einwohnerschaft zu beraten.

Es müssen daher in den luftschutzwichtigen Gemeinden *Beratungsstellen* für die Bevölkerung unverzüglich eingerichtet werden. Uebrigens gibt es Ortschaften, sogar grosse Städte, die diesen Weg längst beschritten haben. Aus der Zeit, in welcher die Massnahmen der Verdunkelung eingeführt wurden, haben ausserdem fast alle Organisationen umfassende Erfahrungen für die Beratung des Publikums. Zur Wahl der Schutträume ist man auch da und dort schon in erfreulicher Weise selbständig vorgegangen, indem in jedem Hause der hierfür bestimmte Keller gekennzeichnet wurde.

Wir denken uns die Beratungsstellen keineswegs derart, dass sie einen grossen, bürokratischen Apparat bilden. Es ist auch nicht erforderlich, sie in allen Ortschaften so einzurichten, dass sie die ganze Zeit über tätig und mit vollamtlich Beschäftigten ausgestattet sind. Für die meisten Ortschaften — und in grösseren Städten für die einzelnen Quartiere — wird es am zweckmässigsten sein, in Schulhäusern und andern öffentlichen Gebäuden bestimmte *Sprechstunden* vorzusehen, namentlich auch am Abend. Wichtig ist selbstverständlich, dass die Einrichtung dieser Beratungsstellen mit genauer Angabe von Zeit und Ort der Bevölkerung *mehrfach zur Kenntnis* gebracht wird.

In manchen Fällen wird es gegeben sein, die verschiedenen Aufgaben miteinander zu *kombinieren*. Die Gemeinde bezeichnet ein *Lokal*, in welchem sowohl Aufträge für die *Bestellung* von Gasmasken, Sandsäcken und Sand entgegengenommen, als auch kurze *Auskünfte* über die mit

den Massnahmen verbundenen Fragen erteilt werden. Es wird nicht immer möglich, aber auch nicht nötig sein, sofort erschöpfende Angaben zu machen. Den Leuten ist in vielen Fällen schon gedient, wenn man ihnen vorhandene Vorschriften kurz erklärt. In andern Fällen, namentlich für die Wahl des Schutzraumes, wird man die Gesuche notieren und, sobald eine Anzahl solcher vorhanden ist, an Ort und Stelle den Rat erteilen.

Ueberaus wichtig ist, dass geeignete Leute den Beratungsstellen vorstehen und dafür sorgen, dass *richtige und klare Auskunft* gegeben wird. Dies ist aber durchaus keine Hexerei. Es genügt nämlich regelmässig, wenn die Auskunftsteilenden die geltenden und ihnen ja zur Verfügung stehenden Vorschriften genau kennen und anhand derselben die Beratung vornehmen. Dass geeignete Leute überall vorhanden sind, erachten wir als sicher. Es dürfte aber auch nicht allzu schwierig sein, noch Leute einzuführen und anzulernen, vor allem solche aus dem Baugewerbe, das wohl in den nächsten Monaten noch unter starker Arbeitslosigkeit leiden wird.

Zu Beginn dieses Jahres ist den Luftschutzinstanzen schriftlich die Weisung erteilt worden, sich mit den *Gemeindebehörden* sofort in Verbindung zu setzen, um die Einrichtung einer oder mehrerer einfacher Beratungsstellen zu erwirken. Ausserdem haben wir in den Rapporten, die während der letzten Wochen mit allen Orts- und Quartierleitern stattfanden, *mündlich* noch besonders betont, wie wichtig es ist, die Beratungsstellen unverzüglich einzurichten. Dies ist selbstverständlich nur dann möglich, wenn die Gemeindebehörden ihrerseits ebenfalls mit Verständnis und gutem Willen sofort an die Arbeit gehen.

Eine wesentliche *finanzielle Belastung* erwächst den Gemeinden *nicht*, wenn die Beratungsstellen, wie es erwünscht ist, einfach und praktisch eingerichtet werden. Lokale stehen zur Verfügung, namentlich in Schulhäusern, Gemeindekanzleien usw. In grösseren Ortschaften lassen sich häufig auch Polizeiposten verwenden. Da wo Sektionen des Schweiz. Luftschutzverbandes bestehen, empfiehlt es sich, sie zur Mitarbeit heranzuziehen. Ihren Vorständen bietet sich mit den Beratungsstellen eine besonders geeignete Gelegenheit, um den Gedanken des Luftschutzes nicht bloss zu propagieren, sondern auch tatkräftig zu fördern und zu verwirklichen.

Die *Behörden* werden sich immer und immer wieder daran erinnern müssen, dass es ihre *Pflicht* ist, *für Leben und Gesundheit der Einwohner einzustehen*. Wohl bestrebt sich der *Bund*, die Bevölkerung durch die Abgabe von Merkblättern und Anleitungen aufzuklären und zu interessieren. Damit ist aber lange noch nicht alles getan. Die noch wichtigere persönliche Fühlungnahme, Beratung und Instruktion muss notwendigerweise in den *Gemeinden* stattfinden.

Alle die Aufgaben, in wessen Pflichtenkreis sie auch gehören, müssen aber von *einem überragenden Gedanken* beherrscht sein:

Die *Vorbereitungen*, die für das Volk und das Land unerlässlich sind, müssen *jetzt*, solange es noch Zeit ist, getroffen werden. Im Ernstfalle würde sich das Versäumte bitter rächen und nur zum kleinsten Teile nachholen lassen. Diese Erkenntnis steht auch über den Bedenken finanzieller Art. Die Sache verlangt, dass zielbewusst, wirksam und rasch gehandelt wird.

La question des vitamines est de première importance pour notre population

Par Dr ing.-chim. L.-M. Sandoz

L'auteur du travail suivant expose d'une façon très claire et compréhensible l'importance des vitamines pour la santé humaine.

Une guerre moderne aurait sans doute une influence néfaste sur la santé et plus particulièrement sur le système nerveux de la population. Pour remédier à cet état de chose, il faudrait fournir aux civiles une quantité suffisante de vitamines.

Réd.

Note introductory.

Il y a bon nombre de personnes qui croient encore que le problème des vitamines s'est posé soudainement et que l'on a voulu à tout prix représenter ces corps nouveaux comme faisant partie intégrante de notre existence, du jour au lendemain. Il n'en est rien, car pour peu que l'on pénètre dans les laboratoires où les savants réussissent à mettre au point de nouvelles méthodes de travail pour mieux asservir les forces cachées de la vie,

on se rend compte que la question des vitamines fait depuis longtemps l'objet de l'attention d'une pléiade de médecins, de biologistes, de chimistes et de physiologistes. C'est un plaisir pour nous de remercier ici la Direction générale d'Hoffmann-La Roche à Bâle, dont les expériences dans ce domaine l'ont classée à la tête de ceux qui ont le plus contribué à répandre dans le monde, au sein du corps médical, le concept de l'utilité de la vitaminothérapie. Notre sincère reconnaissance va également à son département scientifique qui a mis à notre disposition des sources de renseignements extrêmement précieuses, dont nous nous inspirons au cours des lignes qui suivent. Et nous pourrons, non sans une légitime fierté, constater qu'à l'Exposition nationale qui défraye la chronique, il est précisément question de ce labeur scientifique de longue haleine qui fait honneur au pays.